

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

### Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	<b>Zusatzqualifikationen</b>
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der beruflichen Bildung, Fachkräftesicherung und Beschäftigungschancen (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) vom 26. Juni 2017 (Sächs. ABl. S. 901)</li> <li>– Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 27. Oktober 2017 (Sächs. ABl. S. 1455)</li> </ul>
Inhaltliche Einordnung:	ESF-Richtlinie Berufliche Bildung, Teil II, Abschnitt 2, Vorhabensbereich F

### Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	Förderziel ist die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen für betriebliche Auszubildende und die Erhöhung ihrer Arbeitsmarktchancen durch die Vermittlung von über die Ausbildungsordnung hinausgehenden Zusatzqualifikationen.
Gegenstand der Förderung:	<p>Vermittlung von praxisrelevanten, nicht in den Ausbildungsordnungen bzw. Lehrplänen enthaltenen Zusatzqualifikationen, die zu einem Kompetenzzuwachs bei Auszubildenden führen und die individuellen Chancen beim Übergang in Arbeit erhöhen</p> <p>Die Förderung erfolgt in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erwerb zusätzlicher Kompetenzen auf dem Gebiet moderner Verfahren und Technologien und sonstiger branchenspezifischer Kompetenzen,</li> <li>– Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Unternehmensführung einschließlich des Erwerbs und der Festigung von Sozial- und Führungskompetenz,</li> <li>– Erwerb von IT-Kompetenzen,</li> <li>– Erwerb von Kompetenzen im Bereich Umwelt- und Ressourcenschutz,</li> <li>– Fahrschulausbildung Klasse T.</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

<p>Zuwendungs- voraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben.</li> <li>– Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG durchgeführt.</li> <li>– Im Rahmen von betrieblichen Einzelumschulungen oder außerbetrieblichen (Gruppen-)Umschulungen bei einem Träger ist eine Förderung durch die in Frage kommenden gesetzlichen Kostenträger (zuständige Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter; Rentenversicherung; Berufsgenossenschaft) auszuschließen. Umschüler sind nur förderfähig, wenn eine entsprechende formlose Bestätigung des Kostenträgers mit dem Antrag eingereicht wird, dass keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.</li> <li>– Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG beziehungsweise § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen.</li> <li>– Der Beginn der Zusatzqualifikation darf erst nach Antragseingang bei der SAB erfolgen.</li> <li>– Der Inhalt der Zusatzqualifikation darf nicht Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sein. Er muss aber in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf stehen.</li> </ul> <p>Von einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Ausbildungsberuf ist auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausbildungsverträge der Teilnehmer sind in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen eingetragen.</li> <li>- Die Förderung dient ausschließlich der Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen im Hinblick auf den Ausbildungsberuf. Gefördert wird die Vermittlung branchenspezifischer Kompetenzen, von Kenntnissen im Bereich Unternehmensführung sowie von IT-Kompetenzen oder Kompetenzen im Umwelt- und Ressourcenschutz. Im Antrag ist einer dieser Bereiche zwingend vom Antragsteller auszuwählen.</li> <li>- Die jeweils zuständige Stelle bestätigt, dass die Zusatzqualifikation nicht Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung ist.</li> </ul>
---	---

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen dem ausbildenden Unternehmen und dem Veranstalter der Maßnahme wird ein Qualifizierungsvertrag geschlossen.</li> </ul> <p>Gilt nur bei Fahrschul Ausbildung der Klasse T:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler ist ein <b>Ausbildungsvertrag zu schließen. Dieser Fahrschulvertrag ist nicht förderrelevant und nicht Bestandteil des Zuwendungsverfahrens.</b></li> </ul>
Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:	Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen), die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.
Zielgruppe/ Endbegünstigte:	Betriebliche Auszubildende im Freistaat Sachsen. Sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt, wird ein uneingeschränkter Zugang für Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, für anerkannte Asylberechtigte, Geduldete und Gestattete zugelassen.
Von der Förderung ausgenommen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbildungsinhalte, die Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung sind.</li> <li>- Erwerb von Führerscheinen, die in den Regelungsbereich des § 2 StVG fallen. Ausnahme: Erwerb von Fahrerlaubnissen der Klasse T für die Berufsgruppen Gärtner, Winzer, Land-, Tier-, Pferde-, Fisch-, Forstwirt, Landwirtschaftswerker, Gartenbauer und Fachkraft Agrarservice.</li> </ul>

### Antrags- und Auszahlungsverfahren

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.</li> <li>- Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft, einzureichen.</li> <li>- Mit dem Antrag ist ein Muster der Teilnehmerzertifikate vorzulegen. Dieses muss den Anforderungen an eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung genügen und folgende Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers</li> <li>- Bezeichnung der Maßnahme einschließlich Hinweis auf die ESF-Förderung</li> <li>- Dauer der Maßnahme</li> <li>- Inhalte der Maßnahme und Anzahl der jeweiligen Unterrichtseinheiten</li> <li>- Formale Aussage, bezogen auf die Teilnahme und zum erreichten Erfolg des Teilnehmers.</li> </ul> </li> </ul>
-------------------	---

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vor Auszahlung der Pauschalen ist die Anwesenheit der Teilnehmer bzw. die Anzahl der Anwesenheitsstunden je Teilnehmer nachzuweisen.</li> <li>– Abweichend von Nummer 6.1 NBest-SF ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen.</li> </ul> <p><b>a) Zusatzqualifikation</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vor Auszahlung der Pauschale ist nachzuweisen, wie viele Teilnehmerstunden tatsächlich absolviert wurden (d.h., wie viele Stunden die einzelnen Teilnehmer tatsächlich anwesend waren). Die Pauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene Teilnehmerstunden gezahlt. Zur Nachweisführung ist für jeden Teilnehmer eine „Abrechnung der Teilnehmerstunden“ – Verwendungsnachweis Teil 2 (SAB-Vordruck 62080) zu führen, in denen die Teilnehmer täglich ihre Anwesenheit stundengenau durch Unterschrift quittieren und die Dozenten die Anwesenheit bestätigen.</li> <li>– Falls Lehrgänge vorzeitig abgebrochen werden, werden nur die bis zum Abbruch tatsächlich realisierten Teilnehmerstunden gefördert.</li> <li>– Grundlage für die Abrechnung der Pauschalen sind Zeitstunden. Eine Unterrichtsstunde entsprechend Klassenbuch mit einer Dauer von 45 Minuten kann als eine Zeitstunde (60 Minuten) abgerechnet werden. Eine Unterrichtseinheit mit einer Dauer von 90 Minuten kann als zwei Zeitstunden abgerechnet werden.</li> <li>– Eine Teilung der Bezugseinheit in der Abrechnung ist nicht zulässig. Es ist möglich, halbe Teilnehmerstunden in der Gesamtabrechnung zu ganzen Teilnehmerstunden zu summieren. Ergeben sich in der Gesamtabrechnung x,5 Teilnehmerstunden, wird auf die volle Stunde abgerundet.</li> <li>– Vom Zuwendungsempfänger ist ein Sachbericht zur Umsetzung des Vorhabens vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis Teil 1 (SAB-Vordruck 62079) muss für die fachlich-inhaltliche Prüfung hervorgehen, welche konkreten Qualifizierungsinhalte den Teilnehmern vermittelt wurden.</li> </ul> <p><b>b) Fahrschulausbildung Klasse T</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Führerscheinpauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene Lehrgänge gezahlt. Es dürfen maximal die im Zuwendungsbescheid bewilligten Teilnehmer bezuschusst werden.</li> <li>– Zur Abrechnung ist nachzuweisen, wie viele Teilnehmer den</li> </ul>
-----------------------	--

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	<p>Lehrgang tatsächlich absolviert haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Des Weiteren muss der Abschluss mit der Vorlage der Ausbildungsbescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 der Fahrerschüler-Ausbildungsverordnung (vom Zuwendungsempfänger abgezeichnete Kopie der Ausbildungsbescheinigungen) mit Unterschrift der Fahrschule und des Teilnehmers nachgewiesen werden. Für diejenigen Teilnehmer, die den Abschluss der Ausbildung mittels Ausbildungsbescheinigungen nicht nachweisen können, erfolgt keine Auszahlung der Pauschale.</li> </ul>
--	---

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag im Wege von Pauschalen für Kurskosten pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerstunde (standardisierte Einheitskosten)
Förderhöhe:	<p>Zuwendungen können bis zu einer Höhe von unter 100.000 EUR pro Zuwendungsantrag bewilligt werden.</p> <p>Höhe der Pauschalen:</p> <p><b>a) Zusatzqualifikation:</b> 5,20 EUR je Teilnehmerstunde</p> <p>Eine Teilnehmerstunde umfasst die Zeit der tatsächlichen Durchführung der Qualifizierung (den tatsächlichen Unterricht), in der Regel 45 - 60 Minuten.</p> <p>Die Förderhöhe für die Lehrgangskosten ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit den geplanten Teilnehmerstunden.</p> <p><b>b) Fahrschulausbildung Klasse T:</b> 760 EUR je Lehrgangsteilnehmer</p>
Beihilferegelung:	<p>Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380) (ABl. EU L 7/3 vom 11.1.2012).</p>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

### Sonstige Regelungen/Besonderheiten

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	keine
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Förderung ist der Abschluss eines Qualifizierungsvertrages zwischen dem ausbildenden Unternehmen und dem Veranstalter der Maßnahme erforderlich. Dieser ist beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.</li> <li>– Abschluss eines Qualifizierungsvertrages bedeutet nicht Beginn des Vorhabens. Dies gilt allerdings nur, wenn im Qualifizierungsvertrag geregelt ist, dass die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Förderung steht.</li> <li>– Das auszubildende Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Beantragung der Zusatzqualifikation unabhängig davon vorgenommen wird, ob der Jugendliche ins eigene Unternehmen übernommen wird. Das auszubildende Unternehmen räumt die Chance zur Zusatzqualifikation allen Auszubildenden (dieser Richtung) ein. Eine entsprechende Selbsterklärung des Unternehmens ist beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten.</li> <li>– Die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens 40 Teilnehmerstunden umfassen.</li> <li>– Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für die Zusatzqualifizierung, für die er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.</li> <li>– Die Teilnahme von Auszubildenden, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Bildungsdienstleister abgeschlossen haben, der gleichzeitig Veranstalter der Maßnahme ist, ist grundsätzlich förderfähig.</li> <li>– Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Art. 115 Abs. 2, Anhang XII der</li> </ul>

## Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Richtlinien

	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).
Begleitung und Bewertung:	<p>Im Rahmen der Durchführung eines Vorhabens sind teilnehmerbezogene Daten zu erheben (vgl. hierzu Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates). Die Daten sind von Beginn bis 6 Monate nach Beendigung des Projektes durch den Zuwendungsempfänger in einer Teilnehmerliste (Erhebungsdatei) online auf dem Portal (<a href="http://www.esf-in-sachsen.de">www.esf-in-sachsen.de</a>) unter dem Punkt „Indikatoren“ bereitzustellen.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie unseren „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden“ (Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p>
Grundsätze	<p>Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze der ESF-Förderung müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umwelt- und Ressourcenschutz: relevant</li> <li>– Gleichstellung: relevant</li> <li>– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant</li> </ul> <p>Die Förderung ist demografieorientiert.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB  <a href="https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp">https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/informationen-zu-esf-efre/formulare-und-downloads/index.jsp</a></p>